

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 347/2022
vom 9. Dezember 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/1289]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 der Kommission vom 31. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 hinsichtlich der Berichterstattung über das Produktionsvolumen und zur Berichtigung jenes Durchführungsbeschlusses⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1hb (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32022 D 0142**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 der Kommission vom 31. Januar 2022 (Abl. L 23 vom 2.2.2022, S. 25)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/142 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Kristján Andri STEFÁNSSON

⁽¹⁾ Abl. L 23 vom 2.2.2022, S. 25.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.